

erforderlich ist – auf die Prüfung der Befugnis, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit verzichtet werden.

Durchführung von Wettbewerben

Hauptmerkmal eines Wettbewerbs ist das Tätigwerden eines Preisgerichts. Dieses hat bei der Beurteilung der Arbeiten – trotz Bestellung durch den Auftraggeber – unabhängig zu agieren. Dem Auswahl- und Beurteilungsermessen des Preisgerichts sind lediglich durch die Kriterien und sonstigen Vorgaben des Auslobungstextes Grenzen gesetzt (LVwG Vorarlberg 21.5.2021, LVwG-314-3/2021-S1).

In der Bekanntmachung eines offenen oder nicht offenen Wettbewerbs sind die Beurteilungskriterien für das Preisgericht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben. Bei geladenen Wettbewerben sind den eingeladenen Unternehmern die Beurteilungskriterien für das Preisgericht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung vorab bekanntzugeben.

Der Durchführung von Wettbewerben ist eine Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

1. Vorgangsweise des Preisgerichts,
2. Preisgelder und Vergütungen,
3. Verwendungs- und Verwertungsrechte,
4. Rückstellung von Unterlagen,
5. Beurteilungskriterien,
6. Angabe, ob ein oder mehrere Gewinner des Wettbewerbs ermittelt werden sollen, und im letzteren Fall Angabe der Anzahl der Gewinner,

Inhalt der Wettbewerbsordnung

7. Ausschlussgründe und

8. Termine.

Preisgericht

Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Das Preisgericht und der Auftraggeber dürfen erst nach Ablauf der Frist für deren Vorlage vom Inhalt der Wettbewerbsarbeiten (Pläne und Entwürfe) Kenntnis erhalten.

Das Preisgericht ist bei der Auswahl des Gewinners oder der Gewinner unabhängig. Es hat diese Auswahl aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen. (LVwG Vorarlberg 21.5.2021, LVwG-314-3/2021-S1). Bei Wettbewerben ist auf die Vergabegrundsätze des § 20 BVergG Bedacht zu nehmen und insbesondere eine Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer zu gewährleisten. Die Verwendung von in der Ausschreibung nicht vorgesehenen Beurteilungskriterien oder die Nicht-Berücksichtigung von zwingenden Vorgaben in der Auslobung widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wettbewerbsteilnehmer und des fairen Wettbewerbs sind der Auftraggeber und das Preisgericht angehalten, die inhaltlichen Mindestvorgaben in der Ausschreibung auch nach Einlangen der Teilnahmebeiträge ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Als solche Mindestvorgaben kommen z.B. die Festlegung einer

maximalen Bauhöhe oder die Einhaltung einer Mindesthöhe in Frage.

Die Berücksichtigung von Wettbewerbsarbeiten, die die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllen, verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmer, weil jene Wettbewerber, die sich an die geforderten Kriterien halten, in der Konzeption ihrer Entwürfe gegenüber Wettbewerbern, welche die Kriterien nicht einhalten, wesentlich eingeschränkt und somit benachteiligt sind. Die Berücksichtigung eines Wettbewerbsprojektes, das die geforderten Muss-Kriterien nicht erfüllt, führt folglich zu einer Ungleichbehandlung der teilnehmenden Wettbewerber (LVwG Vorarlberg 21.5.2021, LVwG-314-3/2021-S1).

Wird im Anschluss an die Durchführung eines Wettbewerbs kein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Auftrags durchgeführt, hat der öffentliche Auftraggeber die Entscheidung, an welche Wettbewerbsteilnehmer Preisgelder vergeben werden bzw. Zahlungen erfolgen sollen sowie die Zusammensetzung des Preisgerichts allen Wettbewerbsteilnehmern binnen acht Tagen nach seiner Entscheidung bekanntzugeben. Wird ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt, hat der öffentliche Auftraggeber die Entscheidung über die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Preisgerichts den nicht zugelassenen Wettbewerbsteilnehmern binnen acht Tagen nach seiner Entscheidung bekanntzugeben.

Auch im Rahmen eines Wettbewerbs erfolgen **gesondert anfechtbare** Entscheidungen des Auftrag-

gebers, die sich nach der Art des Wettbewerbs wie folgt darstellen (§ 2 Z 15 lit a sublit kk bis mm):

1. Offener Wettbewerb:

- a) Ausschreibung
- b) Widerrufsentscheidung
- c) Entscheidung über Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren

2. Nicht offener Wettbewerb:

- a) Ausschreibung
- b) Nicht-Zulassung zur Teilnahme
- c) Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten
- d) Widerrufsentscheidung
- e) Entscheidung über Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren

3. Geladener Wettbewerb:

- a) Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten
- b) Wettbewerbsunterlagen
- c) Widerrufsentscheidung
- d) Entscheidung über Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren

Die Fristen, innerhalb derer diese Entscheidungen des Auftraggebers anzufechten sind, sind in § 343 BVergG geregelt.